

Satzung
über die Erste Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Abwasserbeseitigung durch den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Leisnig
(Abwassergebührensatzung) vom 25.02.2021

Aufgrund

- der §§ 2 und 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. 2018, S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. 2019, S. 245),
- des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. 2018, S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. 2019, S. 542)
- der §§ 48 ff. des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287),

hat der Stadtrat der Stadt Leisnig am 25.02.2021 nachstehende Abwassergebührensatzung beschlossen:

Artikel 1. Änderung der Abwassergebührensatzung des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Leisnig

§ 13 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung durch den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Leisnig vom 13.12.2019 wird wie folgt neugefasst:

§ 13

Höhe der Entsorgungsgebühr

(2) Die Transportkosten berechnen sich wie folgt:

a) Transportkosten (Aufnahme und Transport von Fäkalschlamm bzw. Fäkalien zur Kläranlage Leisnig)

22,00 EUR je m³

b) Ferner werden folgende Zuschläge erhoben:

aa) Bei Entleerungen von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 18 m Saugschlauch benötigt werden, ist ein Schlauchmengenmehrzuschlag pro durchgeführter Entleerung zu zahlen. Der Schlauchmengenmehrzuschlag beträgt je weiteren angefangenen Meter 1,30 EUR.

Art. 2. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.04.2021 in Kraft.

Leisnig, den 26.02.2021

Goth
Bürgermeister Stadt Leisnig